

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 (Beitragssatzsatzung 2009) vom 09. Oktober 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 1. März 2012 erlässt die Stadt Schmölln folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Änderung der Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2009

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 vom 27. Juni 2011 wird wie folgt ergänzt:

§ 3

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord

(1) Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	968.260,12
(2) Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	2.508,30
(3) Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,81
(4) Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord	
beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	2.508,30
abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,81 %)	1.550,38

umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	957,92
geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	968.260,12

= Beitragssatz für das Jahr 2009 in Euro/qm	0,00099

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 (Beitragssatzsatzung 2009) vom 09. Oktober 2012

§ 4

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 12 – Selka

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	193.367,77
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	1.199,07
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	65,21
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 12 – Selka	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	1.199,07
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (65,21 %)	781,91

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	417,16
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	193.367,77

	= Beitragssatz für das Jahr 2009 in Euro/qm	0,00216

§ 5

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 15 – Zschernitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	221.883,78
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	3.183,32
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	55,68
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 15 – Zschernitzsch	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	3.183,32
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (55,68 %)	1.772,47

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	1.410,85
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	221.883,78

	= Beitragssatz für das Jahr 2009 in Euro/qm	0,00636

Der bisherige § 3 wird neu § 6 und der bisherige § 4 wird neu § 7.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 09. Oktober 2012

gez. K. Lorenz
Bürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 (Beitragssatzsatzung 2009) vom 09. Oktober 2012 wurde am 13. Oktober 2012 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.